

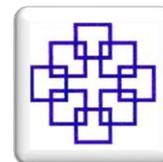
Vernetzte Beratung ekhn2030

FAQ ekhn2030 | Stand 21.03.2024
2. Auflage

Veröffentlichungsformat: Webseite/**ausführlich als DOWNLOAD-PDF**
Seite: [ekhn2030 - Glossar und FAQs - EKHN](#)

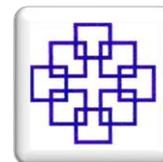
Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

ekhn
2030

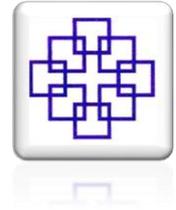


Inhaltsverzeichnis

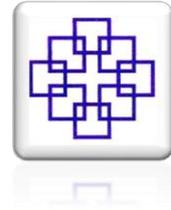
1. Thema: Nachbarschaftsraum	4
1.1 Wann sollte die Rechtsform im Nachbarschaftsraum beschlossen worden sein? NEU	4
1.2 Wir wollen eine Steuerungsgruppe für den Nachbarschaftsraum bilden. Benötigen wir dazu einen Beschluss? Und wie könnte so eine Beschlussvorlage aussehen?	4
1.3 Fahrtkosten im Nachbarschaftsraum: Wenn sich Distanzen im Nachbarschaftsraum verlängern, wird es dafür Fahrtkostenzuschüsse für Haupt- und/oder Ehrenamtliche geben? NEU	4
1.4 Wie ist die Regelung zu den Fahrtkosten der Organisten in der Gesamtkirchengemeinde im Nachbarschaftsraum? NEU	4
1.5 Welches Bekenntnis gilt in einem Nachbarschaftsraum, wenn er aus Kirchengemeinden mit unterschiedlichen Bekenntnissen besteht? NEU	5
2. Thema: Leitung und Struktur	6
2.1 Welche Fristen müssen bei der Wahl der rechtlichen Organisation im Nachbarschaftsraum berücksichtigt werden? NEU	6
2.2 Welchen Einfluss hat die Wahl der Rechtsform im Nachbarschaftsraum auf die Zusammensetzung der Dekanatsynode? NEU	6
2.3 Welche umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen hat die jeweilige Rechtsform? NEU	6
2.4 Wie werden die Kollektenkassen in den drei Rechtsformen im Nachbarschaftsraum verwaltet? NEU	6
2.5 Was passiert mit Kollektenbeständen bei der Zusammenführung von Kollektenkassen? NEU	7
2.6 Wie werden künftig freie Kollekten und Spenden gesammelt?.....	8
2.7 Was passiert mit den Kollektenkonten?.....	8
2.8 Was passiert mit den Pflichtkollekten?	8
2.9 Was passiert mit den Kollektenbeauftragten?.....	8
2.10 Wie wird das Vermögen der Kirchengemeinden bei einer Fusion bzw. bei einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeführt? NEU	8
2.11 Gesamtkirchengemeinde	9
2.11.1 Wie verändert sich die Arbeitgeberfunktion/Anstellungsträgerschaft bei Gründung einer Gesamtkirchengemeinde?	9
2.11.2 Wie funktioniert die Zweckbindung von Finanzmitteln bei der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde?	9
2.11.3 Wie sieht der Prozess zur Bildung von Gesamtkirchengemeinden aus Sicht der Regionalverwaltung aus? NEU	10



2.11.4 Wie sehen die Rücklagen bei einer Gesamtkirchengemeinde im Zuge von ekhn2030 aus?	
NEU	10
2.12 Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss	11
2.12.1 Was ist eine AG mit geschäftsführendem Ausschuss im Nachbarschaftsraum?	11
2.12.2 Wie sieht Zusammensetzung des geschäftsführenden Ausschusses aus?	11
2.12.3 Welche Zuständigkeiten haben der geschäftsführenden Ausschusses und die einzelnen Kirchenvorstände?	11
2.12.4 Gibt es ein Vetorecht von Kirchenvorständen gegen Entscheidungen des geschäftsführenden Ausschusses?	11
2.12.5 Wie ist die Anstellungsträgerschaft in Arbeitsgemeinschaften geregelt?	11
2.12.6 Kann es Arbeitsgemeinschaften zwischen Gesamtkirchengemeinden und/oder fusionierten Kirchengemeinden geben?.....	12
2.12.7 Wie werden Kompetenzen auf eine AG mit geschäftsführendem Ausschuss im Nachbarschaftsraum übertragen? NEU	12
2.12.8 Was geschieht, wenn jeder Kirchenvorstand im Nachbarschaftsraum andere Kompetenzen an den Ausschuss überträgt? NEU	12
2.12.9 Wer ist im Falle der Kompetenzübertragung durch den Kirchenvorstand verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses? NEU	12
2.12.10 Falls der Ausschuss nicht durch Beschluss der Kirchenvorstände, sondern durch einen anderen juristischen Akt seine rechtssetzenden Kompetenz erhält: Ist dies mit unserer Kirchenverfassung in Übereinstimmung zu bringen?	12
2.13 Fusionen	13
2.13.1 Könnten bei Fusionen die Pachteinnahme wegfallen? NEU	13
3. Thema: Gemeinsames Gemeindebüro	14
3.1 Ist die Adresse des gemeinsamen Gemeindebüros automatisch die Gemeindeadresse? NEU ...	14
3.2 Unterliegt die in Rechnungstellung der Leistungen einer Verwaltungskooperation zwischen den beteiligten Gemeinden der Umsatzsteuerpflicht? NEU	14
3.3 Wie lauten die Kriterien für Verwaltungen mit mehreren Standorten?	14
3.4 Bündelung der Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro – was bedeutet das?.....	15
3.5 Kann eine zentrale E-Mail Adresse eingerichtet werden und wenn ja wie?	15
3.6 Anstellungsträgerschaft	15
3.6.1 Werden alle bisher in den Gemeinden Angestellten in den Nachbarschaftsraum übernommen bzw. wer ist Anstellungsträger für Verwaltung, Küsterdienst etc.?.....	15
3.6.2 Was wird aus den Mitarbeitenden nicht mehr bezuschusst bzw. nicht mehr genutzter Gebäude (Küster/Hausmeister)?.....	16



3.6.3	Bleibt die Anstellung der hauptamtlichen Kantoren beim Dekanat?	16
3.7	Welche Vorteile hat die Zusammenlegung der Verwaltung?	16
3.8	Welche Veränderungen bringt die Zusammenlegung der Verwaltung mit?	16
3.9	Wie errechnet sich die Funktionszuweisung für eine Verwaltungskooperation?.....	17
3.10	Welche Unterstützung gibt es für die Verwaltungszusammenlegung?	17
3.11	Aufhebung der Chronikverordnung NEU	17
4.	Thema: Verkündigungsdienst	18
4.1	Welche Überlegungen gibt es zur Leitung der Verkündigungsteams? Wird es dazu Vorschläge oder Empfehlungen geben, die in der Dienstordnung aufgenommen werden NEU	18
4.2	Gibt es eine Übergangsregelung, wenn eine Dienstordnung für das Verkündigungsteam erstellt werden soll, bevor die Rechtsform im Nachbarschaftsraum in Kraft ist? NEU	18
4.3	Gibt es einen Gottesdienstentwurf oder eine Ideensammlung für einen offiziellen gottesdienstlichen Start des Nachbarschaftsraums? NEU	18
4.4	Welche wesentlichen Inhalte sind im Synodenbeschluss zur Übergangsregelung im Pfarrstellenrecht zu nennen? NEU	18
4.5	Ist es richtig, dass die bisherigen Pfarrstelleninhaberschaften aufgelöst werden, wenn die Verkündigungsteams installiert werden (also zum 01.01.2025)? NEU	19
4.6	Wie läuft die Zuweisung der Stellen?	19
4.7	Sind fremdfinanzierte Stellen in Verkündigungsteams möglich?.....	20



1. Thema: Nachbarschaftsraum

1.1 Wann sollte die Rechtsform im Nachbarschaftsraum beschlossen worden sein? **NEU**

Es empfiehlt sich, die Festlegung der Rechtsform so früh wie möglich zu treffen. Ohne diese wird die Entscheidungsfähigkeit im Nachbarschaftsraum deutlich erschwert. In einer fusionierten Kirchengemeinde, einer Gesamtkirchengemeinde oder einer Arbeitsgemeinschaft kann das Leitungsorgan Mehrheitsentscheidungen treffen. Solange es kein gemeinsames Leitungsorgan gibt, sind gemeinsame Entscheidungen nur möglich, wenn alle beteiligten Kirchenvorstände zustimmen (Einstimmigkeitsprinzip). Auch für Stellenbesetzungen z.B. in der Verwaltung, aber auch im Verkündigungsteam ist die gemeinsame Rechtsform im Nachbarschaftsraum elementar. Damit der Prozess zur Umsetzung der gewählten Rechtsform rechtzeitig seinen Weg nehmen kann, müssen die Entscheidungen/Beschlüsse **im April des Vorjahres** getroffen sein.

Weitere Informationen zu den empfohlenen Schritten zur Umsetzung der Rechtsform im Nachbarschaftsraum: [PowerPoint-Präsentation \(ekhn.de\)](#)

1.2 Wir wollen eine Steuerungsgruppe für den Nachbarschaftsraum bilden. Benötigen wir dazu einen Beschluss? Und wie könnte so eine Beschlussvorlage aussehen?

Die Formulierung der Beschlussvorlage könnte wie folgt lauten:

„Der Kirchenvorstand beschließt, zum 1.1.2025/2026/2027 eine Fusion/Gesamtkirchengemeinde/Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss mit den Kirchengemeinden....anzustreben. Er beauftragt die Steuerungsgruppe/(hier ist auch eine andere Gruppe/Personen möglich) mit der Ausarbeitung des Vereinigungsvertrags (bei Fusion)/ der Satzung (bei Gesamtkirchengemeinde und AG).“

Optional: Diese grundsätzliche Verständigung wird dem Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030 (per Mail) angezeigt.

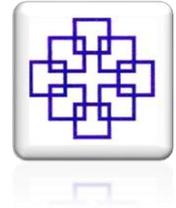
1.3 Fahrtkosten im Nachbarschaftsraum: Wenn sich Distanzen im Nachbarschaftsraum verlängern, wird es dafür Fahrtkostenzuschüsse für Haupt- und/oder Ehrenamtliche geben? **NEU**

Fahrtkostenzuschüsse sind nicht vorgesehen. Einzige Ausnahme ist, wenn sich für Mitarbeitende im Zuge der Zusammenlegung der Dienstorte ändert und weitere Anfahrtswege anfallen. Hier greift unsere Sicherungsordnung, die die Mehrkosten für zwei Jahre abfedert.

1.4 Wie ist die Regelung zu den Fahrtkosten der Organisten in der Gesamtkirchengemeinde im Nachbarschaftsraum? **NEU**

Immer wieder kommt es zu Unsicherheiten bei der Beschäftigung von Kirchenmusiker*innen, die nicht hauptberuflich arbeiten: Wo ist ein KDO-Vertrag nötig, kann es Honorarverträge bei regelmäßigem Dienst geben, wie werden Vertretungen vertraglich behandelt, wofür gibt es spezielle Regelungen?

Das Arbeitsrecht der EKHN richtet sich nach staatlichen Vorgaben. Diese sind in den vergangenen Jahren aufgrund des Mindestlohngesetzes und der Verhinderung von Schwarzarbeit verändert worden.

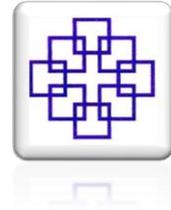


Das Referat Personalrecht der Kirchenverwaltung hat ein Merkblatt zu rechtskonformen Vertragskonstellationen herausgegeben. Es bezieht sich nicht nur auf die Kirchenmusik, denn diese Fragen betreffen auch weitere Arbeitsfelder in der EKHN.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie im Servicebereich unter Downloads auf der Webseite: <https://www.zentrum-verkuendigung.de/>

1.5 Welches Bekenntnis gilt in einem Nachbarschaftsraum, wenn er aus Kirchengemeinden mit unterschiedlichen Bekenntnissen besteht? *NEU*

Der Bekenntnisstand hängt davon ab, wie sich der Nachbarschaftsraum organisiert. Schließen sich alle Kirchengemeinden in einer Fusion zusammen, greift Artikel 12 Absatz 2 der Kirchenordnung: „In einer neu errichteten Kirchengemeinde wird das Bekenntnis in Bindung an den Grundartikel festgelegt.“ Dies gilt auch für die Bildung von Gesamtkirchengemeinden. Hier bleiben allerdings die bisherigen Kirchengemeinden als Körperschaften bestehen und können somit ihren Bekenntnisstand weiterführen. Die Arbeitsgemeinschaft wiederum ist keine eigene Körperschaft, hier gibt es dann keinen gemeinsamen Bekenntnisstand, sondern die unterschiedlichen Bekenntnisse der Kirchengemeinden nebeneinander.



2. Thema: Leitung und Struktur

2.1 Welche Fristen müssen bei der Wahl der rechtlichen Organisation im Nachbarschaftsraum berücksichtigt werden? **NEU**

Für die Umsetzung der gewählten Rechtsform müssen die genehmigungsfähigen Vereinbarungen/Satzungen in allen Jahren spätestens bis April des Vorjahres vorgelegt werden.

Weitere Informationen: [Fahrplan fuer einen Gemeindezusammenschluss.pdf \(ekhn.de\)](https://www.ekhn.de/Fahrplan_fuer_einen_Gemeindezusammenschluss.pdf)

2.2 Welchen Einfluss hat die Wahl der Rechtsform im Nachbarschaftsraum auf die Zusammensetzung der Dekanatsynode? **NEU**

Der Kirchensynode wird für die Frühjahrstagung einen Gesetzentwurf zur Änderung der DSWO vorgelegt. Danach erfolgt die Wahl der Gemeindemitglieder zukünftig durch das Leitungsorgan des jeweiligen Nachbarschaftsraums. Dann würden alle Nachbarschaftsräume unabhängig von der Rechtsform in gleicher Weise ihre Gemeindemitglieder in die Dekanatsynode wählen.

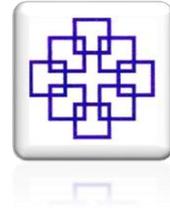
2.3 Welche umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen hat die jeweilige Rechtsform? **NEU**

Wenn Umsätze auf verschiedene Rechtsträger verteilt getätigt werden, ist natürlich der Gesamtumsatz jedes einzelnen Rechtsträgers geringer, so dass sich die Chance erhöht, unter die Kleinunternehmerregelung zu fallen. Kritische Umsätze sind dabei vor allem Reisen und Freizeiten. Auch im Bereich von Konzerten sind neue Verunsicherungen aufgetreten. Allerdings sind auch zzt. meist nur einzelne Gemeinden in diesen Bereichen sehr aktiv, die dann oft für sich allein die Umsatzgrenze von derzeit 22.000 Euro überschreiten. Eine echte Kumulierung der Umsatzgrenze findet im Übrigen nicht statt. Es können also bei einem Nachbarschaftsraum von 5 Kirchengemeinden steuerfrei 5 x bis zu 22.000 Euro Umsatz, aber nicht insgesamt 110.000 Euro Umsatz gemacht werden. Das heißt auch, dann aber auch, dass die Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden in diesen Bereichen begrenzt und Synergieeffekte nicht gehoben werden.

Es ist nicht ratsam die Rechtsformwahl von der Umsatzsteuer abhängig zu machen. Die Umsatzsteuerlasten in der Kirche sind, wenn nicht vermeidbar, meist gering; abwälzbar bzw. durch Vorsteuern kompensierbar. Nicht selten lässt sich sogar ein Vorsteuerüberhang erzielen. Eine steuerlich korrekte Abwicklung von Umsätzen ist in jedem Fall zwingend erforderlich, so dass der Zusatzaufwand durch ein die tatsächliche Steuerpflicht überschaubar ist.

2.4 Wie werden die Kollektenkassen in den drei Rechtsformen im Nachbarschaftsraum verwaltet? **NEU**

Fusionen: Die Verhältnisse sind mit denen „normaler“ Kirchengemeinden rechtlich identisch. Für eine Übergangszeit ist eine Trennung der Kollektenverwaltung nach Ursprungskirchengemeinden tolerierbar, zumal es Kollekten geben kann, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in diesem Rahmen verwendet werden dürfen. Eine mittelfristige Zusammenführung ist aber notwendig (dies ändert nichts an den vorhandenen Zweckbestimmungen). Grundsätzlich soll die vorübergehende Aufteilung auch gemeindeintern bleiben. Das bedeutet, die Regionalverwaltung hat auch für die neue Kirchengemeinde einen Ansprechpartner, der auch für die Zusammenschau der Spenden und Kollekten der Ursprungsgemeinden zuständig ist.



Gesamtkirchengemeinden: Nach den Satzungsentwürfen soll das Kollektenwesen in den Gesamtkirchengemeinden genauso behandelt werden wie in (fusionierten) Kirchengemeinden. Veranstalterin aller Gottesdienste ist die Gesamtkirchengemeinde, entsprechend werden alle neuen Kollekten und Spenden dort eingenommen. Dennoch ist damit zu rechnen, dass immer wieder auch für ortskirchengemeindliche Zwecke in einzelnen Ortskirchengemeinden gesammelt wird. Das betrifft dann bloß die Zweckbestimmung, nicht das Eigentum. Die Verfügungsberechtigung kann dennoch auf die Ortskirchen-Vertretungen übertragen sein. Auch die „Alt-Spenden- und Kollektenbestände“ der Ortskirchengemeinden stehen in der Bilanz der Gesamtkirchengemeinde, aber mit einer entsprechenden Erläuterung (Zusatz)

1 + 2 Die Konten sollen zeitnah zusammengeführt werden. Einzahlungen und Abbuchungen/Überweisungen von der/an die Regionalverwaltung sollen gesammelt über ein Konto erfolgen.

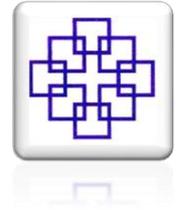
Arbeitsgemeinschaften: Das Kollektenwesen gehört nicht zu den kirchengemeindlichen Aufgaben, bei denen zzt. eine Zusammenarbeit angedacht ist. Daher werden alle Mitgliedskirchengemeinden behandelt wie bisher. Sollten sich hier neue Entwicklungen auf regionaler Ebene zeigen, ist eine frühzeitige Information im Prozess wichtig, um die Einbindung der Regionalverwaltungen oder gesamtkirchlicher Ebene zu ermöglichen, um Änderungen rechtzeitig einzuspielen.

2.5 Was passiert mit Kollektenbeständen bei der Zusammenführung von Kollektenkassen? **NEU**

Spenden und Kollekten wurden für verschiedene Zwecke gegeben. Die weiteste Zweckbestimmung ist üblicherweise die Zweckbestimmung für die eigene Kirchengemeinde. Die Zweckbestimmungen können nicht geändert werden. Das heißt in der Gesamtkirchengemeinde bleiben grundsätzlich die Spenden für die eigene Kirchengemeinde Zwecken der Ortskirchengemeinde vorbehalten und entsprechend z. B. Kollekten für die Kirchenmusik der Kirchengemeinde der Kirchenmusik der Ortskirchengemeinde. Das lässt sich aber nicht unbedingt vollständig durchhalten. Da die Ortskirchengemeinde Teil der Gesamtkirchengemeinde ist und viele Aufgaben nur noch von der Gesamtkirchengemeinde wahrgenommen werden, erfolgt die Verwendung faktisch durch den Gesamtkirchenvorstand (selbst, wenn die Ortskirchenvertretung mitwirkt, ist das Organ doch der Gesamtkirchenvorstand) und dann evtl. auch anteilig für gemeinsam verantwortete Aufgaben (Haushaltsausgleich, gemeinsame Veranstaltungen oder Investitionen). Aber für das Kirchendach in A gespendete Gelder dürfen nie für das Kirchendach in B eingesetzt werden. Hier sollte sensibel gehandelt und geprüft werden, wie weit der Wille der Geber reicht. Zu empfehlen ist es, die Kollektenbestände zeitnah zweckentsprechend zu verwenden.

Bei der Fusion ist es ähnlich. Auch hier kann es Zwecke geben, die nach ihrer Festlegung nur auf dem Gebiet der ehemaligen Kirchengemeinde erfüllt werden können. Selbst bei Spenden für die eigene Gemeinde ist eine Verwendung für ein konkretes eine andere Vorläufergemeinde betreffendes Objekt problematisch. Auch hier sollte man solche Gelder möglichst rasch zweckentsprechend verausgaben.

Kollekten für die eigene Kirchengemeinde können aber problemlos in die allgemeine Rücklage der fusionierten Gemeinde übernommen werden.



Für beide Fälle kann durch Satzung, Vertrag oder Beschluss geregelt werden, dass die vorhandenen Kollektenmittel nur für die Ortskirchengemeinde bzw. die jeweilige Vorläufergemeinde ausgegeben werden dürfen. Die Trennung ist finanzrechtlich unproblematisch. Die gemeinsame Verwendung ist sensibel.

Finanztechnisch ist es leider umgekehrt. Zur übersichtlichen und einfachen Finanzverwaltung sollten lokale Trennungen so rasch wie möglich aufgehoben oder durch Verwendung der Mittel beseitigt werden.

2.6 Wie werden künftig freie Kollekten und Spenden gesammelt?

Es sollte für gemeinsame Zwecke der Gesamtkirchengemeinde oder der fusionierten Kirchengemeinde gesammelt werden. Allerdings sind Gesamtkirchenvorstände und Kirchenvorstände fusionierter Gemeinden in den Zweckbestimmungen von Kollekten und Spendenaufrufen grundsätzlich frei. Sie können also auch für verschiedene lokale Zwecke an verschiedenen Orten innerhalb der Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde sammeln. Aus Zeitgründen sollte dies aber vermieden werden. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der (Vorläufer-)Gemeinden kann gestärkt werden, wenn alle auch für einzelne nur lokal verwirklichte Zwecke sammeln.

Ein praktisches Problem entsteht zudem bei Kollekten, dass innerhalb einer fusionierten Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde für den gleichen Sonntag verschiedene (oft geringfügige) Beträge gesammelt werden. Dies schafft einen enormen Aufwand vor Ort und in der Finanzbuchhaltung.

2.7 Was passiert mit den Kollektenkonten?

Die verschiedenen Kollektenkonten sollen möglichst zeitnah aufgelöst werden. In der Regel soll es nur ein Kollektenkonto und bei Bedarf ein weiteres Kollektenkonto als Spendenkonto geben.

2.8 Was passiert mit den Pflichtkollekten?

Die Pflichtkollekten werden für die fusionierte Kirchengemeinde oder die Gesamtkirchengemeinde einheitlich gesammelt und eingezogen bzw. überwiesen.

2.9 Was passiert mit den Kollektenbeauftragten?

Grundsätzlich soll es in einer Gesamtkirchengemeinde oder einer fusionierten Kirchengemeinden eine/n Kollektenbeauftragte/n geben.

Wenn dies gewünscht wird, kann das Kollektenbeauftragtenamt auch als Team geführt werden. Dann müsste der Kirchenvorstand die Verhältnisse regeln. Das sollte nicht dazu führen, dass getrennte Kollektenverwaltungen für OKGs, Orte oder Ortsteile dauerhaft fortgeführt werden. Die Transparenz und Vollständigkeit der Buchführung muss gewahrt bleiben.

2.10 Wie wird das Vermögen der Kirchengemeinden bei einer Fusion bzw. bei einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeführt? *NEU*

Fusionen: Das Vermögen aus den bisherigen Körperschaften (Anlagevermögen und Kapitalvermögen) wird im Rahmen der Rechtsnachfolge auf die neue Körperschaft (Fusionsgemeinde) übertragen. Dies



bedeutet, dass keine Beschlüsse erforderlich sind, denn mit dem Fusionsbeschluss erfolgt die Verschmelzung des Vermögens auf die neue Körperschaft als Rechtsnachfolge. Die Zusammenlegung der Finanzanlagen ist unabhängig von der Zusammenlegung von Rücklagen. Es wird empfohlen, sich bereits im Rahmen der Erstellung der Vereinigungsvereinbarung auf Grundlage des §10 mit dem Thema auseinanderzusetzen und die Regelung dazu in die Vereinigungsvereinbarung aufzunehmen.

Gesamtkirchengemeinden: Bei der Bildung von Gesamtkirchengemeinden bleibt das Grundvermögen (Grundstücke und Immobilien) im Eigentum der Ortskirchengemeinde. Das wird anmerkungswise in der Bilanz der Gesamtkirchengemeinden ausgewiesen.

Die Zusammenlegung der Finanzanlagen ist unabhängig von der Zusammenlegung von Rücklagen. Bei den Rücklagen sind zwingend die Ausgleichsrücklagen zusammenzulegen, da es nur noch einen einzigen gemeinsamen Haushalt der Gesamtkirchengemeinde geben wird. Es wird empfohlen alle Rücklagen für die inhaltliche Arbeit zusammenzulegen, da die inhaltliche Arbeit auch von dem Kirchenvorstand der Gesamtkirchengemeinde zu verantworten ist (auch wenn Beteiligung der Ortskirchengemeinden sicherlich geregelt wird). Hiervon betroffen sind z.B. Rücklagen für Jugendarbeit, Altenarbeit, Chorarbeit usw. und zweckfreie Rücklagen für die Gemeindegemeindearbeit (nun Gemeindegemeindearbeit der Gesamtkirchengemeinde).

Die Zweckbindungen, die aus einem besonderen Spendenzweck oder aus Erbschaften entstanden sind, bleiben bestehen. Diese Mittel werden in der Bilanz nicht als Rücklagen ausgewiesen.

Es wird empfohlen die Rücklagen für Bau und Grundstücke soweit rechtlich zulässig zusammenzulegen. Solche Rücklagen können rechtlich aber auch getrennt mit einem Hinweis auf die jeweilige Ortskirchengemeinde ausgewiesen werden.

Bei der Bildung von Gesamtkirchengemeinden erhalten die Kirchengemeinden von der Regionalverwaltung eine Beratungsvorlage und Beschlussempfehlung, damit sichergestellt ist, dass die Kirchengemeinden gleichlautende Beschlüsse fassen.

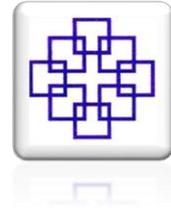
2.11 Gesamtkirchengemeinde

2.11.1 Wie verändert sich die Arbeitgeberfunktion/Anstellungsträgerschaft bei Gründung einer Gesamtkirchengemeinde?

Bei der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde bleiben die bisherigen Arbeitsverhältnisse bestehen (Bestandsschutz). Die einzelnen Ortskirchengemeinden können jedoch keine neuen Arbeitsverhältnisse begründen. Die bestehenden Arbeitsverhältnisse werden zeitnah von den Ortskirchengemeinden auf die Gesamtkirchengemeinde überführt. Den Mitarbeitenden entstehen dadurch keine Nachteile. Es handelt sich nicht um einen Betriebsübergang, da eine gesetzliche Regelung besteht (Regionalgesetz).

2.11.2 Wie funktioniert die Zweckbindung von Finanzmitteln bei der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde?

Über die Zweckbindungen von Finanzmitteln zugunsten einzelner Ortskirchengemeinden ist eine Verständigung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden vor Beschlussfassung der Satzung zu



erzielen. Hierzu soll eine Liste der Finanzmittel – insbesondere der Rücklagen, Kollekten und Erträge aus Immobilienvermögen – erstellt werden, in der die jeweiligen Zweckbindungen aufgeführt sind. Hierbei werden die Kirchengemeinden von der Regionalverwaltung unterstützt. Spätere Änderungen bei den Zweckbindungen bedürfen gemäß § 47 Absatz 2 Nummer 13 KGO der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

2.11.3 Wie sieht der Prozess zur Bildung von Gesamtkirchengemeinden aus Sicht der Regionalverwaltung aus? *NEU*

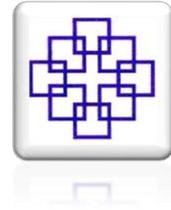
Die Regionalverwaltungen unterstützen und beraten die Kirchengemeinden bei der Umsetzung des Regionalgesetzes (Bildung der Verwaltungskooperationen, Bildung einer Gesamtkirchengemeinde, Fusion, Bildung einer AG). Die Regionalverwaltungen stellen den Steuerungsgruppen eine Prozessübersicht und Musterbeschlussvorlagen, um eine einheitliche Beschlussqualität in den Kirchenvorständen zu sichern. Wichtig ist, dass die Steuerungsgruppe eine Ansprechperson wählt, die mit den Regionalverwaltungen kommuniziert. Eine einheitliche verbindliche Kommunikation und Qualitätssicherung ist gefährdet, wenn mehrere Kirchenvorsteher*innen aus unterschiedlichen Kirchengemeinden mit mehreren unterschiedlichen Personen aus verschiedenen Abteilungen mit der Regionalverwaltung kommunizieren. Eine Vielstimmigkeit aus den Beratungen mit der Regionalverwaltungen (unterschiedliche Personen fragen an unterschiedlichen Stellen mit unterschiedlichen Formulierungen) würde nicht nur die Steuerungsgruppe verunsichern, sondern die daraus entstehenden Mehrfach-Beratungsschleifen würden in erheblichen Maße die zeitlichen und personellen Kapazitäten der Verwaltung überfordern. Um Fehler zu vermeiden und um eine effektive sowie effiziente Beratung der Regionalverwaltungen zu sichern, ist zur Qualitätssicherung die Wahl eines Sprechers der Steuerungsgruppe.

2.11.4 Wie sehen die Rücklagen bei einer Gesamtkirchengemeinde im Zuge von ekhn2030 aus? *NEU*

Bei einer Ortskirchengemeinde „verbleiben“ keine Rücklagen, da nur die Gesamtkirchengemeinde einen Haushalt hat. Es können aber Zweckbindungen bestehen bleiben.

In der Gesamtkirchengemeinde wird eine gemeinsame Ausgleichsrücklage gebildet. Bei Rücklagen mit einer zwingenden Zweckbindung bleibt die Zweckbindung bestehen. Auch die Rücklage für eine bestimmte Kita behält ihre Zweckbindung. Die Mittel der Kitas sollen als Sonderposten umgegliedert werden, da es sich dabei um Eigenkapital einer Kirchengemeinde handelt.

Bei Rücklagen, z.B. für die Jugendarbeit, soll die Zweckbindung bestehen bleiben, allerdings sollen die entsprechenden Rücklagen der einzelnen Ortskirchengemeinden in der Regel in einer Rücklage zusammengeführt werden. Im Einzelnen muss dies mit den beteiligten Kirchenvorständen besprochen werden. Diese müssen sich abstimmen, damit der erste Haushalt für die Gesamtkirchengemeinde aufgestellt werden kann.



2.12 Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss

2.12.1 Was ist eine Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss im Nachbarschaftsraum?

[§ 2d Absatz 1](#) iVm [§ 51 Absatz 2](#) des Regionalgesetzes bestimmt, dass sich die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bis zum 31. Dezember 2026 entweder als eine Kirchengemeinde oder eine Gesamtkirchengemeinde organisieren oder aber eine Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss bilden.

Da bei einer Arbeitsgemeinschaft im Nachbarschaftsraum zwingend ein geschäftsführender Ausschuss vorgeschrieben ist, bedarf die Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft (Satzung) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Eine Genehmigung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Arbeitsgemeinschaft den ganzen Nachbarschaftsraum umfasst, den die Dekanatsynode im Regionalplan festgelegt hat.

Eine Mustersatzung für eine AG mit geschäftsführendem Ausschuss finden Sie hier: [Nachbarschaftsräume - EKHN](#)

2.12.2 Wie sieht Zusammensetzung des geschäftsführenden Ausschusses aus?

Die Zusammensetzung des geschäftsführenden Ausschusses einer Arbeitsgemeinschaft ist im Regionalgesetz unter §5a Absatz 2 beschrieben.

2.12.3 Welche Zuständigkeiten haben der geschäftsführenden Ausschusses und die einzelnen Kirchenvorstände?

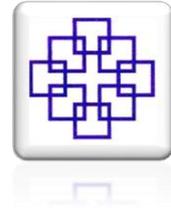
Der geschäftsführende Ausschuss einer Arbeitsgemeinschaft regelt in der Satzung die Übertragung von Aufgaben, die im Wesentlichen die gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung betreffen (vgl. §5a Absatz 4 S. 1-4 RegG).

2.12.4 Gibt es ein Vetorecht von Kirchenvorständen gegen Entscheidungen des geschäftsführenden Ausschusses?

Ein Vetorecht einzelner Kirchenvorstände einer Arbeitsgemeinschaft gegen Entscheidungen des geschäftsführenden Ausschusses ist im Regionalgesetz nicht vorgesehen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann jedoch der Dekanatsynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden (§ 8 RegG).

2.12.5 Wie ist die Anstellungsträgerschaft in Arbeitsgemeinschaften geregelt?

Bei der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft werden die Verwaltungskräfte für das gemeinsame Gemeindebüro in einer Anstellungsträgerschaft bei einer der beteiligten Kirchengemeinden zusammengeführt. Dies hat u.a. den Vorteil einer gemeinsamen Dienstaufsicht. Die stellenplanmäßige Ausweisung erfolgt bei der als Anstellungsträgerin fungierenden Kirchengemeinde. In den Stellenplänen der abgebenden Kirchengemeinden wird eine Anmerkung zur Personalkostenerstattung angebracht. Den Schlüssel hierzu legen die beteiligten Kirchenvorstände in einer Vereinbarung fest.



2.12.6 Kann es Arbeitsgemeinschaften zwischen Gesamtkirchengemeinden und/oder fusionierten Kirchengemeinden geben?

Die Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss ist nach § 2d RegG eine der drei möglichen Organisationsformen im Nachbarschaftsraum. Diese Arbeitsgemeinschaften können ihrerseits aus zuvor fusionierten Kirchengemeinden und / oder Gesamtkirchengemeinden bestehen. Gemeindegemeinschaften oder Bildungen von Gesamtkirchengemeinden einzelner Kirchengemeinden vor Festlegung der Organisationsform für den gesamten Nachbarschaftsraum sind möglich. Eine Erweiterung einer bestehenden Gesamtkirchengemeinde ist möglich, ebenso können zwei Gesamtkirchengemeinden fusionieren.

2.12.7 Wie werden Kompetenzen auf eine AG mit geschäftsführendem Ausschuss im Nachbarschaftsraum übertragen? *NEU*

Bei der Arbeitsgemeinschaft übertragen die Kirchenvorstände einen Teil ihrer Kompetenzen **durch Satzung** auf den geschäftsführenden Ausschuss. In § 3 Absatz 4 unserer Mustersatzung heißt es: „Der geschäftsführende Ausschuss trifft anstelle der Kirchenvorstände alle Entscheidungen in den gemeinsamen Angelegenheiten (...).“ Die gemeinsamen Angelegenheiten werden dann näher in der Satzung beschrieben.

Eine Mustersatzung für die AG mit geschäftsführendem Ausschuss finden Sie unter [Nachbarschaftsräume - EKHN](#)

2.12.8 Was geschieht, wenn jeder Kirchenvorstand im Nachbarschaftsraum andere Kompetenzen an den Ausschuss überträgt? *NEU*

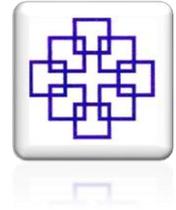
Die Satzung ist bei der Arbeitsgemeinschaft eine Vereinbarung und bedarf gemäß [§ 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Regionalgesetzes](#) übereinstimmender Beschlüsse der Kirchenvorstände. Da der geschäftsführende Ausschuss nach § 2d Absatz 1 RegG nur für „gemeinsame“ Angelegenheiten zuständig ist, können die Kompetenzen nur einheitlich übertragen werden.

2.12.9 Wer ist im Falle der Kompetenzübertragung durch den Kirchenvorstand verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses? *NEU*

Für den geschäftsführenden Ausschuss gelten die §§ 35 bis 49 sowie § 52a und § 53 der Kirchengemeindeordnung entsprechend. Der geschäftsführende Ausschuss wählt eine oder einen Vorsitzenden, die oder der in entsprechender Anwendung von [§ 38 Absatz 4 Satz 1 KGO](#) für die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses verantwortlich ist.

2.12.10 Falls der Ausschuss nicht durch Beschluss der Kirchenvorstände, sondern durch einen anderen juristischen Akt seine rechtssetzenden Kompetenz erhält: Ist dies mit unserer Kirchenverfassung in Übereinstimmung zu bringen?

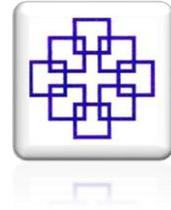
Der geschäftsführende Ausschuss einer Arbeitsgemeinschaft im Nachbarschaftsraum ist ein **Organ** der Kirchengemeinden, der diese im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben vertritt. Die Kirchenordnung schließt die Bildung zusätzlicher Organe nicht aus. Im Übrigen steht es den Kirchengemeinden frei, eine andere Organisationsform zu wählen.



2.13 Fusionen

2.13.1 Könnten bei Fusionen die Pachteinnahme wegfallen? *NEU*

Die in § 4 Abs. 3 Zuweisungsverordnung geregelte Aufwandsentschädigung soll die Kirchengemeinden unterstützen, die durch Verwaltung von Pfarreivermögen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand haben können. Mit einer Aufwandsentschädigungszahlung von bis zu 10.000 € jährlich werden die von der Verwaltung von Pfarreivermögen betroffenen Kirchengemeinden in die Lage versetzt, entweder das Stundenkontingent ihrer Sekretariats- und Verwaltungsstellen aufzustocken oder eine zusätzliche Kraft auf Geringfügigkeitsbasis einzustellen. Die maximale Aufwandsentschädigung von 10.000 € ist dabei nach wie vor völlig ausreichend, den Verwaltungsbedarf für die auf die Kirchengemeinde entfallende Verwaltung des Pfarreivermögens abzudecken, auch wenn zwei oder mehrere Kirchengemeinden miteinander fusionieren.



3. Thema: Gemeinsames Gemeindebüro

3.1 Ist die Adresse des gemeinsamen Gemeindebüros automatisch die Gemeindeadresse? **NEU**

In letzter Zeit wird häufiger die Frage nach der Gemeindeadresse, wenn die Gemeindebüros an einem Standort zusammengezogen sind, gestellt. Es bestehen weiterhin die einzelnen Kirchengemeinden, solange keine Fusion oder Gesamtkirchengemeinde umgesetzt wurde. Die Postadresse kann die des gemeinsamen Gemeindebüros sein.

Aber wie ist dann die Gemeindeadresse? In der Regel wird hier die Adresse des Gemeindebüros genommen oder der Pfarrperson. Wie sieht das aus, wenn die Gemeindebüroadresse wegfällt, weil es kein Gemeindebüro mehr gibt?

Vorschlag für die Gestaltung einer Adresse:

Ev. Kirchengemeinde A

Gemeinsames Gemeindebüro

Straße und Hausnummer des Gemeindebüros

PLZ und Ort des Gemeindebüros

Am Briefkasten des gemeinsamen Gemeindebüros sollten dann die Namen aller angeschlossenen Kirchengemeinden angegeben werden.

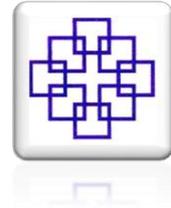
3.2 Unterliegt die in Rechnungstellung der Leistungen einer Verwaltungskooperation zwischen den beteiligten Gemeinden der Umsatzsteuerpflicht? **NEU**

Verwaltungsdienstleistungen und die Gestellung von Personal für Zwecke der kirchlichen Verwaltung sehen wir aufgrund von § 2a Regionalgesetz (EKHN) als nicht umsatzsteuerbare Leistungen nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 UstG an.

3.3 Wie lauten die Kriterien für Verwaltungen mit mehreren Standorten?

Nach § 2b RegG „bündeln“ die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums ihre Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro. Damit ist eine gemeinsame Organisationsstruktur für die Verwaltung im Nachbarschaftsraum zu bilden. Ziel ist, das gemeinsame Gemeindebüro an einem Standort zu konzentrieren, welcher nach § 7 GBEPG auch im Gebäudebedarfs- und Entwicklungsplan berücksichtigt wird. Erfahrungen aus Verwaltungskooperationen bestätigen vielfach, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch einen Standort erleichtert wird.

Wenn die Förderung in Anspruch genommen werden möchte und eine Vereinbarung für die Einrichtung eines gemeinsamen Gemeindebüros beschlossen wird, gibt es nur die Möglichkeit eines Standorts (Regelfall). Denkbar ist auch eine Außenstelle mit wenigen Sprechstunden bei flächenmäßig sehr großen Nachbarschaftsräumen. Diese Ausnahmen sind im Rahmen der Gebäudebedarfs- und Entwicklungsplanung mit dem DSV im Dekanat abzustimmen und werden von den zuständigen Kirchenarchitekten in der Kirchenverwaltung beraten und für die Umwidmung der Nutzung der Fläche kirchenaufsichtlich genehmigt.



Eine Übersicht der Zuständigkeiten finden Sie hier: [Kirchliches Bauen: Wir über uns - EKHN](#)

3.4 Bündelung der Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro – was bedeutet das?

Nach § 2a Abs. 4 RegG bündeln die Kirchengemeinden im Nachbarschaftsraum ihre Verwaltung. Hieraus ergeben sich folgende Änderungen:

- gemeinsame Anstellungsträgerschaft: Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft wird diese nach bewährter Praxis bei einer der beteiligten Kirchengemeinden zusammengeführt.
- gemeinsame Leitung durch das jeweilige Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums: Dies kann der Kirchenvorstand einer fusionierten Kirchengemeinde, der Gesamtkirchenvorstand einer Gesamtkirchengemeinde oder der geschäftsführende Ausschuss einer Arbeitsgemeinschaft sein.
- gemeinsame Finanzierung der Aufwendungen: Diese erfolgt über ein Abrechnungsobjekt, das bei der Anstellungsträgerschaft eingerichtet wird. Die anderen Kirchengemeinden beteiligen sich im Rahmen eines gemeinsam festgelegten Finanzierungsschlüssels
- gemeinsame Organisation der Arbeitsabläufe: Hierzu sind die bisher oft unterschiedlichen Prozesse auf der Grundlage des „Handbuch für Kirchengemeindebüros“ zu überprüfen und ggfs. anzugleichen.
- gemeindeübergreifende, nicht mehr kirchengemeindebezogene, Aufgabenwahrnehmung: Die Verwaltungsangestellten teilen die Aufgaben nach Arbeitsschwerpunkten und nicht mehr nach einzelnen Kirchengemeinden auf.

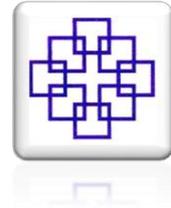
3.5 Kann eine zentrale E-Mail Adresse eingerichtet werden und wenn ja wie?

Für die Einrichtung eines gemeinsamen Mail-Postfaches für das gemeinsame Gemeindebüro benötigt der Stabsbereich O-IT in der Kirchenverwaltung die Information, welche Personen (Name und Ekhnnet-Nummer) Zugriff auf das neue Postfach erhalten sollen. Für den Fall, dass Mitglieder der Kirchenvorstände von verschiedenen Gemeinden Zugriff auf das Funktionspostfach erhalten sollen, wird eine Einwilligung/Bestätigung für diesen Vorgang benötigt. In diesem Fall können Kirchenvorstände einer Kirchengemeinde auch interne Informationen eines anderen Kirchenvorstands erfahren. Zuständig für die Einrichtung einer gemeinsamen E-Mail-Adresse ist in der Kirchenverwaltung Herr Jochen Springmann: Jochen.Springmann@ekhn.de.

3.6 Anstellungsträgerschaft

3.6.1 Werden alle bisher in den Gemeinden Angestellten in den Nachbarschaftsraum übernommen bzw. wer ist Anstellungsträger für Verwaltung, Küsterdienst etc.?

Gesamtkirchengemeinde oder neu entstandene Kirchengemeinde: Alle Verwaltungsangestellten werden mit ihren bisherigen Stellenanteilen übernommen (Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse). Die bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen bei einem Gemeindegemeinschaftsabschluss per Rechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über. Bei einer Gesamtkirchengemeinde ist diese Anstellungsträgerin der Mitarbeitenden und bestehende Arbeitsverhältnisse in Ortskirchengemeinden werden auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen.



Anstellungsträgerschaft Arbeitsgemeinschaft: In einer Arbeitsgemeinschaft wird gemäß der vereinbarten Satzung eine der beteiligten Kirchengemeinden neuer Anstellungsträger. Die Personalführung liegt beim geschäftsführenden Ausschuss. Die Bündelung der Anstellungsträgerschaft bei einer Kirchengemeinde stellt einen Betriebsübergang nach §613a BGB dar. Die Mitarbeitervertretung ist daher rechtzeitig zu beteiligen und die Mitarbeitenden sind schriftlich über ihr Widerspruchsrecht zu informieren. Formulare für die Betriebsübergänge sind bei der jeweiligen Regionalverwaltung zu bekommen. Beim Küster- oder Hausmeisterdienst kommt es darauf an, ob die oder der Mitarbeitende für mehrere Kirchengemeinden tätig ist. Wenn nicht, bleibt die Kirchengemeinde Anstellungsträger, in der die Arbeiten verrichtet werden. Ist eine Kirchengemeinde Trägerin einer Kindertagesstätte, so bleibt sie das in der Arbeitsgemeinschaft. Zuständig ist weiterhin der Kirchenvorstand und nicht der geschäftsführende Ausschuss.

3.6.2 Was wird aus den Mitarbeitenden nicht mehr bezuschusster bzw. nicht mehr genutzter Gebäude (Küster/Hausmeister)?

Hier werden Einzelfall-Lösungen gesucht. Betriebsbedingte Kündigungen sollen möglichst vermieden werden.

3.6.3 Bleibt die Anstellung der hauptamtlichen Kantoren beim Dekanat?

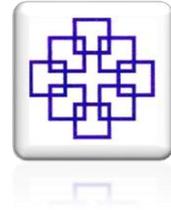
Ja.

3.7 Welche Vorteile hat die Zusammenlegung der Verwaltung?

- Vertretungen sind im Krankheitsfall und bei Urlauben leichter möglich. Die Büro-Arbeit bleibt nicht liegen oder muss von Pfarrpersonen und/oder Kirchenvorstandsmitgliedern erledigt werden.
- Speziellere Kenntnisse können erworben werden, konkrete Ansprechpersonen für einzelne Themen sind bekannt. Die gegenseitige kollegiale Unterstützung im Büro ermöglicht das Teilen von Wissen und Unterstützung bei hohen Arbeitsbelastungen.
- Die Aufteilung der Arbeitsgebiete kann nach Stärken und Vorlieben der Verwaltungsangestellten erfolgen. Das dient der Arbeitsmotivation und -qualität.

3.8 Welche Veränderungen bringt die Zusammenlegung der Verwaltung mit?

- Es wird andere, neue und ggfs. auch längere Kommunikationswege geben, da mehrere Personen eingebunden sein werden.
- Eine Verwaltungskooperation braucht Zeit – es dauert ca. ein (Kirchen-)Jahr, bis die meisten Abläufe und Ansprechpersonen für alle klar sind. Gerade zu Beginn gibt es Unsicherheit bei den Verwaltungsangestellten durch neue Räume, andere Ansprechpersonen und Abläufe und begrenztes Wissen darüber. Es muss sich ein neues Verwaltungsteam finden – und es braucht erfahrungsgemäß Zeit, bis sich Vertrauen entwickelt hat.
- Es entstehen ggfs. längere Fahrzeiten für Pfarrpersonen und KVs (z.B. für Besprechungen, Unterschriften etc.). Dies kann jedoch auch mit digitalen Optionen ergänzt und zumindest teilweise aufgefangen werden.
- Dienstbesprechungen können größer ausfallen und Informationswege neu festgelegt werden.



- Auch für Gemeindeglieder wird es eine Umstellung werden, denn zum Teil langjährige und vertraute Personen sind ggfs. nicht mehr vor Ort, es kommen neue Ansprechpersonen dazu, vielleicht gibt es auch weitere Wege. Hier kann eine gute Kommunikation und Hinweise auf eine gute Erreichbarkeit hilfreich sein.

3.9 Wie errechnet sich die Funktionszuweisung für eine Verwaltungskooperation?

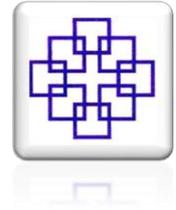
Die Gesamtgemeindegliederzahl in einem Nachbarschaftsraum wird ermittelt. Pro volle 500 Gemeindeglieder gibt es eine zusätzliche Förderung zu den bisherigen Verwaltungsstunden, die einer Wochenstunde nach Personen-Eckwert E6 entspricht. Mit dieser Funktionszuweisung, die nur für Personalaufwendungen in der gemeinsamen Verwaltung verwendet werden darf, können Höhergruppierungen zur Angleichung der Eingruppierung oder Stundenaufstockungen vorgenommen werden. In vielen Fällen würden bei einer Neubesetzung der Verwaltungsstelle die Sekretariatsstunden gekürzt werden. Mit der Funktionszuweisung kann dies aufgefangen werden. Es ist auch eine Mischform bei der Verwendung der Funktionszuweisung möglich. Die Regionalverwaltungen sind Ansprechpersonen für die Berechnung.

3.10 Welche Unterstützung gibt es für die Verwaltungszusammenlegung?

- Im Regionalbüro berät und begleitet Annerose Petry als Projektfachberaterin Büroorganisation die Verwaltungszusammenlegungen und hilft bei der Erarbeitung der Vereinbarung für die Einrichtung gemeinsamer Verwaltungen.
- In der Handreichung für die Bündelung der Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro im Nachbarschaftsraum finden sich weitere Informationen und Formulare zu diesem Thema: [Nachbarschaftsräume - EKHN](#)
- Bei der Umsetzung der Verwaltungszusammenlegung nach Beschluss der Vereinbarung kann ein Beratungsteam unterstützen. Das Dekanat kann dafür die Kosten über das Transformationsbudget übernehmen. Die Vermittlung zu einem Team geschieht über Frau Annerose Petry: annerose.petry@ekhn.de
- Das Zentralarchiv sollte bereits im Vorfeld schon beim Aussortieren von Unterlagen behilflich sein: Zentralarchiv@ekhn.de Auch wenn eine Verwaltungszusammenlegung erst später geplant ist, sollte das Zentralarchiv bereits frühzeitig angefragt werden, da es einen zeitlichen Vorlauf für die Terminkoordination braucht.

3.11 Aufhebung der Chronikverordnung **NEU**

Aufhebung der Chronikverordnung: Mit der Aufhebung der Chronikverordnung zum 1. Januar 2024 hat die Kirchenleitung am 2. November 2023 folgende weitere Beschlüsse gefasst: Die Pfarrchroniken sind zum 31. Dezember 2023 mit dem Vermerk zu schließen „Vorstehende Pfarrchronik wird zum 1. Januar 2024 geschlossen.“ Die Pfarrchroniken sowie die Pfarr- und Gemeindechroniken sind dem Zentralarchiv der EKHN bis spätestens 31. Dezember 2025 zu übergeben.



4. Thema: Verkündigungsdienst

4.1 Welche Überlegungen gibt es zur Leitung der Verkündigungsteams? Wird es dazu Vorschläge oder Empfehlungen geben, die in der Dienstordnung aufgenommen werden **NEU**

Die *Leitung* der Verkündigungsteams obliegt dem Dekanat.

Regelungen zur Wahrnehmung der verschiedenen organisatorischen Aufgaben in einem Verkündigungsteam sollen von den handelnden Personen im Einvernehmen mit dem zuständigen Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums im Rahmen der Dienstordnung vereinbart werden. Neben der Aufgabe der Teamkoordination können das auch die Aufgaben der Außenvertretung, der Protokollführung oder der Moderation sein. Hierzu wird die Kirchenverwaltung im weiteren Prozessverlauf ein Muster vorlegen. Dabei werden vorhandene Erfahrungen aus Pfarrteams in vorhandenen größeren Kirchengemeinden und aus anderen Arbeitsbereichen aufgegriffen. Die bestehenden Dienstvorgesetztenfunktionen bleiben dabei unberührt (z. B. Dekan*innen für Pfarrer*innen, DSV-Vorsitzende für Gemeindepädagog*innen und Kirchenmusiker*innen).

4.2 Gibt es eine Übergangsregelung, wenn eine Dienstordnung für das Verkündigungsteam erstellt werden soll, bevor die Rechtsform im Nachbarschaftsraum in Kraft ist? **NEU**

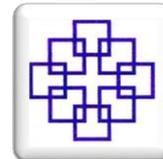
Es braucht prinzipiell entweder erst die Rechtsform ODER alle Beteiligten – und dazu gehören dann sämtliche KVs im Nachbarschaftsraum und auch der DSV als Dienstvorgesetzter für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst. Eine gemeinsame Dienstordnung ist dann sinnvoll, wenn die Sollstellenpläne 2025-2029 beschlossen wurden, so dass eine tragfähige Perspektive auch mittelfristig entwickelt und umgesetzt werden kann.

4.3 Gibt es einen Gottesdienstentwurf oder eine Ideensammlung für einen offiziellen gottesdienstlichen Start des Nachbarschaftsraums? **NEU**

Derzeit wird ein Gottesdienstentwurf gemeinsam mit einer anderen Landeskirche entwickelt. Der Sachstand bzw. die Anfragen können gerne bei Fr. Pia Baumann aus dem Referat Verkündigung angefragt werden.

4.4 Welche wesentlichen Inhalte sind im Synodenbeschluss zur Übergangsregelung im Pfarrstellenrecht zu nennen? **NEU**

- Ab 01.01.2025 erfolgt die Errichtung aller gemeindlichen Pfarrstellen beim Dekanat. Bislang galt dies nur für die regionalen Pfarrstellen.
- Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung erfolgt durch Festlegung im Sollstellenplan (und damit durch den Beschluss der Dekanatsynode) – eine gesonderte Veröffentlichung im Amtsblatt entfällt. Dies verringert den bislang notwendigen Verwaltungsaufwand erheblich.
- Die jeweiligen gemeindlichen Pfarrstellen des Sollstellenplans wiederum sind einem Nachbarschaftsraum zuzuordnen. Der Dienstsitz sowie spezifische kw/ku-Vermerke sind festzulegen. Da der Nachbarschaftsraum als Ganzes in den Blick kommt und keine Kleinst-Stellenanteile bei einzelnen Kirchengemeinden verbleiben, die durch Stellenanteile einzelner Gemeinden auf besetzungsfähige Anteile aufsummiert werden müssen, erfolgt eine generelle Festlegung auf 1,0 und 0,5 – Umfänge bei den Pfarrstellen. Teildienstaufträge bleiben selbstverständlich weiterhin möglich, im Rahmen von Elternzeiten auch unterhältig.



- Im Rahmen einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst werden ortsbezogene Dienste in einer Kirchengemeinde und aufgabenbezogene Dienste im Nachbarschaftsraum festgelegt (eine entsprechende Handreichung ist für das Frühjahr geplant). Bis dieser Prozess zur Festlegung der orts- und aufgabenbezogenen Dienste abgeschlossen ist, erfolgt in einem Anhang zum Sollstellenplan die Zuordnung von Kirchengemeinden zu den Pfarrstellen. Diese Übergangsregelung finden Sie in § 5 (1) der Übergangsregelung. Durch diese Konkretion können weiterhin die Zuständigkeiten und eine verbindliche pastorale Versorgung gewährleistet werden.
- Für den Übergang finden sich in § 5 der Übergangsregelung zudem Hinweise, auf welche Weise Stellenbesetzungsverfahren ab 01.01.2025 (nach Errichtung der Stellen beim Dekanat) durchzuführen sind. Bis zur Beschlussfassung über die Organisationsform finden die Wahlverfahren dabei nach „altem Muster“ statt: Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, die einer Pfarrstelle zugeordnet wurden, wählen gemeinsam (nach dem „Muster“ der Wahl von pfarramtlichen Verbindungen: gemeinsame Beratung, getrennte Beschlussfassung). Sobald sich ein Nachbarschaftsraum in seiner Rechtsform organisiert hat, wird dieses Stellenbesetzungsrecht gemäß § 4 der Übergangsregelung i. V. m. § 17 PfStG auf den „neuen“ Kirchenvorstand, den Gesamtkirchengemeindevorstand oder den geschäftsführenden Ausschuss und somit auf das gemeinsame Leitungsgremium im Nachbarschaftsraum übertragen.

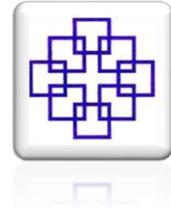
Ebenfalls beachtenswert ist die Ergänzung des Pfarrstellengesetzes (§ 33b), die zum 01.01.2024 in Kraft tritt und allen Kirchengemeinden im Nachbarschaftsraum bei Besetzungsverfahren von Pfarrstellen bereits ab 01.01.2024 ein Anhörungsrecht einräumt. Im Jahr 2024 ist bei Besetzungsverfahren somit die Kirchengemeinde federführend, bei der die Pfarrstelle errichtet ist. Besetzungen im Rahmen von pfarramtlichen Verbindungen bleiben im kommenden Jahr unverändert. Alle anderen Kirchengemeinden im Nachbarschaftsraum sind ab 01.01.2024 (zusätzlich) anzuhören. Dies kann beispielsweise durch Einladung von Vertreter*innen zur Vorstellung des/der Bewerbenden geschehen oder durch schriftliche Information.

4.5 Ist es richtig, dass die bisherigen Pfarrstelleninhaberschaften aufgelöst werden, wenn die Verkündigungsteams installiert werden (also zum 01.01.2025)? *NEU*

Nein, das ist nicht richtig. Die Besetzung der Pfarrstellen und damit auch die bestehenden Inhaberschaften werden weitergeführt. Erst im Zuge der Umsetzung der Pfarrstellenmessung 2025-2029 (also zum 31.12.2027 bzw. zum 31.12.2029) kann es im Rahmen von Stellenreduktionen oder -umwandlungen zu Inhaberschaftseingriffen kommen. Gegebenenfalls wird es – je nach gewählter Rechtsform – zu einer Überführung der bestehenden Inhaberschaften bei Pfarrstellenerrichtung kommen. Die Inhaberschaften sind von unterschiedlichen Kooperationsformen nicht berührt.

4.6 Wie läuft die Zuweisung der Stellen?

Bis Ende Januar 2023 haben alle Dekanate die Zuweisung der Stellen für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst für den Zeitraum 2025-2029 erhalten. Bis Ende 2024 entscheiden die Dekanatssynoden über die Zuweisung dieser Stellenanteile des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes an die Nachbarschaftsräume. Zugleich entscheiden die Dekanatssynoden



über die Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum, d.h. es wird explizit geklärt, wie bis zur Erstellung einer gemeinsamen Dienstordnung die pastorale Versorgung gewährleistet wird. Zum Vorgehen präzisiert § 4 der Pfarrstellenverordnung: „Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragender Merkmale. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatsynodalvorstand oder den Dekanatsynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.“

Es können 0,5 und 1,0 Stellenanteile vergeben werden. Dabei können auch mehrere Kirchengemeinden über den Dekanatsollstellenplan so verbunden werden, dass Ihnen gemeinsam ein 0,5 oder 1,0 Stellenanteil zugeordnet wird. Der konkrete Sitz der Pfarrstelle (in der Regel ist das die Dienstwohnung bzw. das (regionale) Gemeindebüro) ist dabei zu definieren.

4.7 Sind fremdfinanzierte Stellen in Verkündigungsteams möglich?

Zum 1. Januar 2030 sollen die Verkündigungsteams aus mindestens vier Vollzeitäquivalenten, davon in der Regel mindestens drei aus dem Pfarrdienst, bestehen. Die zugeordneten Stellenumfänge haben einen Beschäftigungsumfang von mindestens einer 0,5 Stelle (§ 7 Abs.2 Verkündigungsdienstgesetz). Bei der Berechnung der erforderlichen Stellenumfänge können lediglich die Stellenanteile aus dem Dekanatsollstellenplan berücksichtigt werden. Darüberhinausgehende eigen- oder drittmittelfinanzierte Stellen(anteile) sind – wenn möglich – in den für die Nachbarschaftsräume aufzustellenden Dienstordnungen mit zu bedenken.